

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sven Meyer (SPD) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 5. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dezember 2023)

zum Thema:

Finanzierung von Betriebsräten bei Zuwendungsbetrieben

und **Antwort** vom 21. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2023)

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD) und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17653
vom 5. Dezember 2023
über Finanzierung von Betriebsräten bei Zuwendungsbetrieben

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sind in den Zuwendungen auch Anteile für die Kosten für die Arbeit von gesetzlichen Interessenvertretungen der Beschäftigten (BR, PR, MAVen – im Folgenden Interessenvertretungen) enthalten, und wenn ja, wo werden diese abgerechnet?
2. Können Zuwendungsempfänger Kosten für gesetzliche Interessenvertretungen geltend machen? Wenn nein, warum nicht und welche Verordnung müsste an welcher Stelle entsprechend angepasst werden, um dies zu ermöglichen?

Zu 1. und 2.:

Zuwendungen werden ihrer Art nach unterschieden in Projektförderungen und institutionelle Förderungen.

Anteile für die Kosten für die Arbeit von Interessenvertretungen der Beschäftigten sind in Zuwendungen zur Projektförderung nicht enthalten, da im Rahmen der Projektförderung nur einzelne, zeitlich und inhaltlich befristete Vorhaben des Zuwendungsempfängenden gefördert werden, deren Ausgaben durch die ausgereichte Zuwendung (anteilig) gedeckt werden. Allgemeine Ausgaben des Zuwendungsempfängenden werden bei der Projektförderung typischerweise nicht berücksichtigt.

Eine Rechtsänderung, die zur Abrechnung von Interessenvertretungen bei der Projektförderung führen könnte, ist nicht möglich, da diese der bundesweit einheitlichen Definition einer Projektförderung widerspräche.

Institutionelle Förderungen hingegen können die Finanzierung sämtlicher Ausgaben umfassen, da diese Förderungen für eine gesamte Einrichtung, in Abhängigkeit der Vorlage eines Haushalts- oder Wirtschaftsplans, erfolgen.

Abgerechnet werden Ausgaben mittels eines Verwendungsnachweises (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis).

3. Wie hoch schätzt der Senat die Kosten bei den Zuwendungsempfängern im Verantwortungsbereich des Landes insgesamt ein, wenn alle Betriebe eine gesetzliche Interessenvertretung hätten, die finanziert werden würde?
4. Um welchen Betrag müssten die Zuwendungen steigen, wenn die Kosten für Interessenvertretungen finanziert werden würden bzw. wie hoch schätzt der Senat die Kosten für die Geltendmachung der Betriebe für die Finanzierung von Interessenvertretungen ein?

Zu 3. und 4.:

Die Kosten können nicht geschätzt werden, da diese in Abhängigkeit zum einen von der Anzahl der bewilligten Zuwendungen und zum anderen auch von der Art der Finanzierung stehen. Die Art der Finanzierung wird unterschieden in Teilfinanzierung (hier dann die weitere Differenzierung in Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung) oder – ausnahmsweise - Vollfinanzierung. Die Wahl der Finanzierungsart steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde. Je nachdem, wie hoch der Anteil der Förderung ist, wäre dann auch die Höhe der geförderten Kosten.

5. Werden die finanziellen Mittel für Interessenvertretungen in den Zuwendungsbescheiden der Senate ausgewiesen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.:

Grundsätzlich nicht, denn der Zuwendungsbescheid hat gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 44 Nummer 4 LHO die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Art und Höhe der Zuwendung, die Bezeichnung des Zweckes (Zweckziele und –umfang), die Finanzierungsform und –art, sowie den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, den Bewilligungszeitraum, bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen, die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist, die subventionserheblichen Tatsachen sowie die Offenbarungspflicht gemäß § 3 Subventionsgesetz, die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen dazu, sowie die Rechtsbehelfsbelehrung zu beinhalten.

6. Wo sind die finanziellen Mittel für Interessenvertretungen in den Rahmenvereinbarungen der LIGA mit dem Senat ausgewiesen?

Zu 6.:

In dem mit der LIGA der Wohlfahrtsverbände abgeschlossenen Rahmenfördervertrag werden finanzielle Mittel für Interessenvertretungen nicht gesondert ausgewiesen, da

ausschließlich die insgesamt für die Förderprogramme einschließlich Spitzenverbandsförderung zur Verfügung stehenden Mittel aufgeführt werden.

Berlin, den 21. Dezember 2023

In Vertretung

Tanja Mildenerger
Senatsverwaltung für Finanzen